

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 23 der Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.06.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Trebur folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

§ 2

Gebührensschuldner

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

§ 6

Bestattungsgebühren

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihen-, Familien- und Urnenerdgrabstätte
bzw. Urnennische

§ 8

Verlängerungsgebühren

§ 9

Kostenersatz

§ 10

Gebühren für Grabräumung

§ 11

Genehmigungs-/Verwaltungsgebühren

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Trebur in der jeweils gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen oder Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensuld haftet in jedem Falle auch

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Trebur gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bei der Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nutzung der Friedhofskapelle	135,00 €
b) Leichenhalle / Kühlzelle pro Tag	42,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Öffnen und Schließen Grab	318,00 €
b) Öffnen und Schließen Urnerdgrab	104,00 €
c) Öffnen und Schließen Urnenische	75,00 €
d) Sarg- bzw. Urnenträger pro Mann und Beisetzung	24,00 €

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer
Reihen-, Familien- und Urnenerdgrabstätte
bzw. Urnennische

(1)

a) Reihengrab	870,00 €
b) Familiengrab 2stellig	2.210,00 €
c) Urnenerdgrab	445,00 €
d) Urnennische	610,00 €
e) Anonymes Urnenerdgrab	55,00 €

(2) Über die Höhe der Gebühr bei Kindern unter 5 Jahren sowie Totgeburten entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8
Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 14 und 16 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Tiefgrab 2stellig	29,00 €
b) Familiengrab	74,00 €
c) Urnenerdgrab	15,00 €
d) Urnennische	21,00 €

§ 9
Kostenersatz

Erwerb einer Verschlussplatte Urnennische	130,00 €
--	----------

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger (§ 20 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihen-, Tief- / Familiengrab	Nach Aufwand
b) Urnenerdgrab	Nach Aufwand
c) Urnennische	Nach Aufwand

§ 11
Genehmigungs-/Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Trebur folgende Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Graburkunde	8,00 €
b) Grabstättenbescheinigung bei Urnenbeisetzung	25,00 €
c) Ausstellung einer Zulassungskarte	21,00 €
d) Zulassungsgenehmigung / Jahr	170,00 €
e) Genehmigung Grabmal/Grabeinfassung	41,00 €
f) Verwaltungsgebühr Ausgrabung/Umbettung Urne	50,00 €
g) Versand Urne	29,00 €
h) Übertragung Nutzungsrecht an einer Grabstätte	41,00 €
i) Änderung Bestattungsart	12,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Trebur veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.07.08 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Trebur, 16.06.2008

Jürgen Arnold
Bürgermeister